

entwickelt sich zum — wie es die Autorin nennt — „Klassenkampf“, je mehr sich das Bewußtsein durchsetzt, daß auch die unteren Schichten ein Recht auf Teilhabe haben, und je mehr diese unteren Schichten davon überzeugt sind, daß die jetzige Situation zu ändern ist.

Frankel selbst deutet Schlüsse für die Zukunft, wenn überhaupt, nur an. Eines wird aber deutlich: die politische Entwicklung auf dem Lande bekommt mehr und mehr eine gewisse Eigendynamik: Und das berechtigt zu der Hoffnung, daß die Wunder vielleicht noch etwas länger dauern, aber nicht ausbleiben werden.

Heinz Joachim Jacobsohn

P. B. GAJENDRAGADKAR

**The Constitution of India. Its Philosophy and Basic Postulates**

Oxford University Press Nairobi 1969, XVI, 107 Seiten

Das Buch gibt Vorlesungen wieder, die der ehemalige Chief Justice of India an der Universität Nairobi im Rahmen der Gandhi Memorial Lectures gehalten hat. Ziel dieser Vorlesungen war es, zu zeigen, daß der Traum Gandhis von einem freien, geeinten Indien, in dem es keine Unterdrückung und keine Ungleichheit gibt, in dem jedem die gleichen Chancen und Rechte eingeräumt werden, sich in den Bestimmungen der Verfassung niedergeschlagen hat. Es ist faszinierend, wie der Verfasser diese große Linie verfolgt und die einzelnen Teile der Verfassung jeweils als Hilfsmittel zur Erfüllung dieses Traumes schildert. Leider kann der Leser nicht vermeiden, diese Darstellung an der Wirklichkeit zu messen und die ungeheure Diskrepanz zwischen Ziel und Erreichtem festzustellen. Es ist aber ein Verdienst dieses Buches, zu zeigen, daß die Verfassung den absoluten Anspruch stellt, dieses Ziel zu erreichen. Gerade weil sie aber schon im Hinblick auf dieses Ziel konzipiert ist, tauchen Zweifel auf, ob sie auch geeignet ist, den richtigen Rahmen für den dornenvollen Weg dorthin abzugeben.

Interessant das Schlußkapitel, das Indien und Kenia vergleicht und zu dem Schluß kommt, daß den Verfassungen eine sehr ähnliche Philosophie und ähnliche Grundforderungen zugrundeliegen. Das Entscheidende scheint aber doch dem Verfasser zu sein, daß beide Länder den demokratischen Staat nicht nur als Polizisten, der für Ruhe und Ordnung sorgt, ansehen, sondern als den Rahmen für eine dynamische Entwicklung der Gesellschaft in die Zukunft.

H. v. Wedel

WILHELM KEWENIG

**Der Grundsatz der Nichtdiskriminierung im Völkerrecht der internationalen Handelsbeziehungen. Band 1: Der Begriff der Diskriminierung**

Athenäum Verlag, Frankfurt a. M. 1972, 206 Seiten

Der Grundsatz der Nichtdiskriminierung erfaßt heute via Art. I/1 GATT den Außenhandel von über 95 Staaten und ist seit langem als eine der wichtigsten Spielregeln des internationalen Handelsverkehrs in nahezu allen bilateralen und multilateralen Handelsverträgen an zentraler Stelle vorgesehen. Auch die besonders seit dem erfolgreichen Abschluß der Kennedy-Runde in den Vordergrund der Diskussion getretenen „Ausnahmeerscheinungen“ zum Grundsatz der handelspolitischen Nichtdiskriminierung — Regionalismus, Agrarprotektionismus, Entwicklungspräferenzen usw. — haben die Bedeutung des Prinzips der Nichtdiskriminierung eher erhöht als geschwächt: Nichtdiskriminierung und Marktgleichheit sind